



## Amtliche Bekanntmachung

### 2. Allgemeinverfügung vom 29.10.2020 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 vom 16.10.2020 (GV. NRW. S. 978a), wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende verfügt:

1. Nummer 3 Satz 1 lit c. der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 20. Oktober 2020, Sonderamtsblatt 28/2020, S. 262 ff.), die durch Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 21. Oktober 2020, Sonderamtsblatt 29/2020, S. 270) ergänzt wurde, wird am Ende wie folgt ergänzt:  
„• Die dem Hans-Böckler-Berufskolleg (Otto-Dibelius-Straße 9, 46045 Oberhausen) vorgelagerte Platzfläche, die von der Danziger Straße in südlicher Richtung bis zur Abgrenzung durch Absperrpfosten zur Fahrbahn der Otto-Dibelius-Straße verläuft“.
2. Nummer 3 Satz 2 und Satz 3 der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020, die durch Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020 ergänzt wurde, werden wie folgt neu gefasst:  
„Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erfassten Bereiche ist in den als Anlage 1 und Anlage 1a zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Linien (Anlage 1) bzw. Schraffur (Anlage 1a) kenntlich gemacht. Anlage 1 und Anlage 1a sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.“
3. Der dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügte Plan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird als Anlage 1a zu der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020, die durch Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020 ergänzt wurde, genommen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

#### Begründung:

Mit Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020, die durch Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020 ergänzt wurde, wurden bereits Bereiche, in denen gemäß § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen besteht, festgelegt.

Bei dem nunmehr ergänzend festgelegten Bereich handelt es sich ebenfalls um einen öffentlichen Außenbereich im Sinne des § 15a Abs. 3 S. 1 CoronaSchVO, in dem regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist.

Die dem Bereich der dem Hans-Böckler-Berufskolleg (Otto-Dibelius-Straße 9, 46045 Oberhausen) vorgelagerten Platzfläche, die von der Danziger Straße in südlicher Richtung bis zur Abgrenzung durch Absperrpfosten zur Fahrbahn der Otto-Dibelius-Straße verläuft, stellt eine öffentliche Außenfläche dar. Sie wird aufgrund ihrer Anbindung an den Fußgängerbereich der Danziger Straße auf der einen und der Begrenzung durch Absperrpfosten auf der anderen zugänglichen Seite im Regelfall ausschließlich durch Fußgänger genutzt. Der beschriebene Bereich stellt zudem die Zuwegung zum Eingang des Hans-Böckler-Berufskollegs dar. Da dieses nicht über einen Pausenhof verfügt, wird die beschriebene Fläche von den Schüler\*innen des Hans-Böckler-Berufskollegs als Aufenthaltsbereich vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen genutzt. Um dies zu ermöglichen, wurden in dem Bereich ein Sitzrondell in der Platzmitte und vier Bänke in Nischen um den Platz herum ebenso aufgestellt wie zusätzliche Mülleimer. Angesichts der Vielzahl der Schüler\*innen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen und der im Verhältnis hierzu begrenzten Platzgröße, ist in dem festgelegten Bereich regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht nur zu erwarten, sie realisiert sich täglich bereits aufgrund der Nutzung durch die Schüler\*innen des Hans-Böckler-Berufskollegs. Zudem queren Fußgänger, deren Weg sie von der Danziger Straße auf die Otto-Dibelius-Straße führt, den Bereich.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar ist. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

## INHALT

Amtliche Bekanntmachung  
Seite 280 bis 281

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--|
| Herausgeber:<br>Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,<br>Pressestelle, Virtuelles Rathaus,<br>Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,<br>Telefon 0208 825-2116<br>Online-Abonnement zum Jahresbezugs-<br>preis von 16,– Euro,<br>Post-Abonnement zum Jahresbezugs-<br>preis von 28,– Euro<br>das Amtsblatt erscheint zweimal im<br>Monat | <b>K 2671</b><br><br>Postvertriebsstück<br><br>- Entgelt bezahlt -<br><br>DPAG |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|--|

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:** Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Oberhausen, 29.10.2020  
In Vertretung

Michael Jehn  
Beigeordneter

## Anlage

